

Präambel

Immer häufiger finden Wissenschaftler Anzeichen, dass bereits frühe Hochkulturen wie die Nazca-Indianer ihren Untergang durch Zerstörung ihrer Lebensgrundlagen selbst verschuldet haben, z.B. durch Raubbau an der Natur oder Vergiftung der Umwelt, wobei wir davon ausgehen können, dass den damaligen Kulturen die Zusammenhänge, die zu ihrem Untergang führten, nicht bewusst bzw. bekannt waren. Heute kennen wir in vielen Fällen diese Zusammenhänge; dennoch schicken wir uns an, nicht nur viele Kulturen sowie Tier- und Pflanzenarten auszulöschen, sondern die Lebensgrundlagen für Mensch und Natur global zu gefährden. Die dramatischen Folgen von Klimawandel, Zerstörung des Regenwaldes, Artensterben, Ressourcenausbeutung, Umweltverschmutzung und Überbevölkerung sind zwar vielen bekannt. Dennoch wird weder auf politischer Ebene noch im privaten Bereich konsequent gehandelt, um den Erhalt unserer Lebensgrundlagen nachhaltig zu sichern.

Die Breuckmann-Stiftung soll helfen, dass Mensch, Natur und Umwelt mit Würde und Respekt behandelt werden und die Chance erhalten, sich ihrem Charakter entsprechend zu entfalten. Daher steht die Förderung von nachhaltigen Projekten im Vordergrund, die nicht parteipolitisch oder konfessionell gebunden sind.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen

**Breuckmann-Stiftung zur Sicherung der Lebensgrundlagen
für Mensch und Natur**

kurz **Breuckmann-Stiftung**.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in 88709 Meersburg.

§ 2 Zweck der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung ist

die nachhaltige Sicherung der Lebensgrundlagen für Mensch und Natur.

(2) Im Rahmen dieser Grundausrichtung fördert die Stiftung

- Wissenschaft und Forschung
- die Bildung und Erziehung von Menschen allen Alters
- Kunst und Kultur
- die Entwicklungszusammenarbeit
- die Erhaltung der Umwelt sowie der Bio-Diversität.

Darüber hinaus kann die Stiftung hilfsbedürftigen Personen und Personengruppen nachhaltige Unterstützung gewähren. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) und ist selbstlos tätig.

(3) Die gemeinnützigen Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- die Durchführung oder Förderung wissenschaftlicher Veranstaltungen, die Vergabe von Forschungsaufträgen, die Ausschreibung von Ideenwettbewerben zur Erreichung des Stiftungszwecks
- die Durchführung oder Förderung von Projekten und Programmen lebenslangen Lernens für eine nachhaltige Lebensweise (z.B. Umwelterziehung von Kindern, Lernwerkstätten, Projekte der Erwachsenenbildung)
- die Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet von Kunst und Kultur, die der Bewusstseinsbildung im Rahmen des Stiftungszwecks dienen (z.B. Museen, Ausstellungen, Theater- oder Musikprojekte)

- Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit, die auf eine Eingrenzung der Überbevölkerung, die Milderung deren Schäden und einen ressourcenschonenden Umgang gerichtet sind (z.B. Projekte im Bereich der gesundheitlichen Aufklärung, Einkommen schaffende Maßnahmen, Vergabe von Mikrokrediten zur Förderung nachhaltiger Wirtschaftsweisen)
 - Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und der Bio-Diversität (z.B. Schutz von Wäldern und Biotopen, Schutz des natürlichen Lebensraums von Tieren, Gewässer- und Klimaschutz).
- (4) Der mildtätige Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von Projekten und Einrichtungen für hilfsbedürftige Menschen, die zu einer eigenständigen und nachhaltigen Lebensweise befähigen (z.B. Maßnahmen auf dem Gebiet der Armutsbekämpfung, der Kranken - und Behindertenfürsorge).
- (5) Die Stiftung entscheidet nach ihren sachlichen und finanziellen Möglichkeiten frei darüber, wie und in welchem Umfang die vorgenannten Maßnahmen verwirklicht werden. Sofern die Stiftung nicht selbst oder durch eine Hilfsperson tätig wird, kann sie ihre Mittel gemäß § 58 Nr.1 AO auch anderen Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung der vorbezeichneten, steuerbegünstigten Zwecke zuwenden.
- (6) Die Stiftung kann ihren Zweck auch dadurch erfüllen, dass sie andere Organisationen und Einrichtungen, die in gemeinnütziger Weise dem Stiftungszweck entsprechende Ziele verfolgen, in steuerlich zulässigem Umfang unterstützt. Einzelheiten hierzu regeln der Vorstand und der Stiftungsrat, soweit dieser gemäß §10 eingesetzt ist, in gegenseitiger Abstimmung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige / mildtätige Zwecke.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder der Organe erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf niemand durch Ausgaben, die nicht dem Stiftungszweck entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 4 Rechte der Begünstigten

- (1) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Maßgabe der vom Stiftungsrat aufgestellten Richtlinien, soweit dieser gemäß §10 eingesetzt ist.
- (2) Den durch die Stiftung Begünstigten steht kein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln zu. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

§ 5 Stiftungsvermögen, Erhaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung aus:

500.000.- € in bar

- (2) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich ungeschränkt in seinem Wert zu erhalten. Die Anlage des Stiftungsvermögens erfolgt durch den Vorstand im Rahmen von Anlagerichtlinien; sofern gemäß §10 ein Stiftungsrat eingesetzt ist, bedürfen die Anlagerichtlinien seiner Zustimmung.

Dieser Werterhaltungsgrundsatz kann im Rahmen der gesetzlich zulässigen Bestimmungen unter folgenden Bedingungen aufgehoben werden, wenn dies im Einzelfall zur nachhaltigen Zweckerfüllung notwendig sein sollte:

- 2/3 Mehrheit von Vorstand und Stiftungsrat, soweit dieser gemäß §10 eingesetzt ist
 - Zu Lebzeiten der Stifter müssen diese einstimmig zustimmen.
- (3) Zuwendungen der Stifter bzw. Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie ausdrücklich dazu bestimmt sind (*Zustiftungen*). Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Verwendung oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind, dürfen nach Bedarf kurz-, mittel- oder langfristig zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
 - (4) Es dürfen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden. Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können Mittel der Stiftung dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
 - (5) Vermögensumschichtungen sind zulässig.

Umschichtungsgewinne sind einer Umschichtungsrücklage zuzuführen, die nach Ausgleich von Umschichtungsverlusten sowohl dem Stiftungsvermögen zugeführt werden als auch für den Stiftungszweck verwendet werden kann.

§ 6 Verwendung der Vermögenserträge, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens gemäß §5 und aus dazu bestimmten Zuwendungen der Stifter bzw. Dritter (**Spenden**).
- (2) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen zu begleichen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind:
 - der Vorstand
 - der Stiftungsrat, soweit dieser gemäß §10 eingesetzt ist
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz des Vorstands kann eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale gewährt werden. Soweit ein Stiftungsrat eingerichtet ist, wird die Pauschale durch diesen, im Übrigen durch einstimmigen Beschluss des Vorstands festgelegt.
- (3) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Stiftungsrats, soweit dieser gemäß §10 eingesetzt ist, eine Geschäftsführung bestellen. Die Mitglieder der Geschäftsführung dürfen nicht zugleich Mitglieder der Stiftungsorgane sein. Sie üben ihre Tätigkeit im Rahmen ihres jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses und nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien aus. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.

§ 8 Vorstand - Mitglieder, Amtszeit und Organisation

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal fünf Mitgliedern.
- (2) Solange kein Stiftungsrat gemäß §10 eingesetzt ist, wird der Vorstand von den Stiftern einstimmig bestellt. Andernfalls werden seine Mitglieder vom Stiftungsrat gewählt. Die Mitglieder des Vorstands werden auf 5 Jahre bestellt bzw. gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

- (3) Vorstandsmitglieder können von den Stiftern bzw. vom Stiftungsrat, falls eingesetzt, aus wichtigem Grund abberufen werden.

Die Nachfolger ausscheidender Mitglieder werden für den Rest der Amtszeit der ausscheidenden Mitglieder gewählt und eingesetzt.

- (4) Die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes kann aus wichtigem Grund von den Stiftern einstimmig erhöht werden, jedoch auf max. 7 Mitglieder. Ist gemäß §10 ein Stiftungsrat eingesetzt, so obliegt diesem eine solche Entscheidung.

§ 9 Vorstand - Aufgaben, Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

- (2) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ der Stiftung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Er sollte mindestens zu zwei Sitzungen jährlich zusammentreten.

- (3) Zu seinen Aufgaben gehören alle **laufenden Angelegenheiten** der Stiftung, insbesondere:

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Buchführung und der Aufstellung der Jahresabschlüsse
- die Verwaltungsaufgaben und laufenden Geldbewegungen der Stiftung (Einnahmen/Ausgaben)
- die Verwendung der Stiftungserträge zur Verwirklichung des Stiftungszwecks (sofern ein Stiftungsrat nach §10 eingesetzt ist, sind die von ihm aufgestellten Vergaberichtlinien zu beachten)
- die Vorbereitung und Durchführung von Stiftungsveranstaltungen und sonstiger satzungsgemäßer Aktivitäten (Förderveranstaltungen, Akquisitionen etc.)
- die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde, insbesondere die Erstellung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- die Abwicklung sämtlicher stiftungs- und steuerrechtlicher Angelegenheiten mit den zuständigen Behörden
- die Wahl der Vorsitzenden des Vorstandes
- die Wahl bzw. Bestellung des Stiftungsrates, sofern dieser nach §10 eingesetzt ist bzw. einzusetzen ist.
- die Erstellung einer Geschäftsordnung sowie die Überwachung der Geschäftsführung

- (4) Der Vorstand kann den Rechenschaftsbericht (Jahresrechnung, Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks) durch externe sachverständige Stellen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder dgl.) erstellen lassen.

- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende oder der nach der Geschäftsordnung dafür vorgesehene Geschäftsführer rechtzeitig und unter Angabe der Tagesordnung einlädt. Beschlüsse können – wenn kein Vorstandsmitglied dieser Art der Beschlussfassung widerspricht – auch im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail herbeigeführt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind bzw. an dem schriftlichen Verfahren teilnehmen. Beschlüsse werden – soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters.

§ 10 Stiftungsrat - Mitglieder, Amtszeit und Organisation

- (1) Die Stifter haben jederzeit die Möglichkeit, einen Stiftungsrat einzusetzen. Der Beschluss, einen Stiftungsrat einzusetzen sowie die Bestellung des ersten Stiftungsrates, muss zu Lebzeiten beider Stifter einstimmig durch die Stifter erfolgen. Ist der Stiftungsrat einmal eingesetzt, kann er sich nur durch einstimmigen Beschluss selbst auflösen. Außerdem müssen zu Lebzeiten der Stifter diese dem Beschluss zustimmen.

Nach dem Tode beider Stifter ist zwingend ein Stiftungsrat einzusetzen, der dann auch nicht mehr aufgelöst werden kann. In diesem Fall erfolgt die Bestellung des ersten Stiftungsrates durch den Vorstand.

- (2) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 3, höchstens 7 Mitgliedern. Die Mitglieder des Stiftungsrats werden auf 5 Jahre bestellt bzw. gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten. Sollte hinsichtlich der Vermögenssorge für ein Mitglied des Stiftungsrates ein Bevollmächtigter oder ein Betreuer bestellt worden sein, scheidet das Mitglied automatisch aus dem Stiftungsrat aus.

Scheidet ein Mitglied aus, wird der Nachfolger / die Nachfolgerin vom Vorstand gewählt und benannt. Solange einer der Stifter lebt, muss zumindest ein Stifter dem Stiftungsrat angehören.

- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrats können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Solange ein Stifter Mitglied im Stiftungsrat ist, übt einer der Stifter die Funktion des/der Stiftungsratsvorsitzenden aus. Zu Lebzeiten beider Stifter bestimmen diese einstimmig, wer den Vorsitz führt. Kann keine Einstimmigkeit erzielt werden, entscheidet der Stiftungsrat.

Mitglieder des Stiftungsrats, nicht jedoch der / die Stifter, können aus wichtigem Grund durch Abwahl aus dem Stiftungsrat abberufen werden. Das betroffene Mitglied ist von der Stimmabgabe ausgeschlossen, muss jedoch vorher angehört werden.

§ 11 Stiftungsrat - Aufgaben, Beschlussfassung

- (1) Der Stiftungsrat – sofern eingesetzt – überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Einhaltung des Stifterwillens und die Geschäftsführung durch den Vorstand. Er entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät und unterstützt den Vorstand.
- (2) Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Aufstellung von Richtlinien zur Vergabe von Stiftungsmitteln und Überwachung deren Einhaltung mittels eines Einspruchsrechts bei richtlinienwidrigen Vergaben (§§4, 9 dieser Satzung)
 - Verfügungen über das Stiftungsvermögen nach §5 dieser Satzung
 - Beschlüsse nach §7 dieser Satzung (pauschale Aufwandsentschädigung, Geschäftsführung)
 - Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern nach §8 dieser Satzung
 - Bestätigung der Jahresrechnung und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks (§9 dieser Satzung)
 - Wahl und Abwahl der Stiftungsratsmitglieder nach §10 dieser Satzung
 - Anpassung der Stiftung an sich verändernde Verhältnisse nach den Maßgaben der §§12 und 13 dieser Satzung (Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Aufhebung und Zusammenlegung, Vermögensanfall nach Erlöschen der Stiftung).
- (3) Der Stiftungsrat ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, vom Vorsitzenden schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder beantragt wird.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Für Beschlüsse des Stiftungsrates nach §5 dieser Satzung ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder des Stiftungsrats erforderlich. Für die Beschlüsse nach §12 (Satzungsänderungen u.a.) und §13 (Vermögensanfall) sind die dort festgelegten Mehrheiten erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Ausschlag.

§ 12 Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Aufhebung

- (1) Satzungsänderungen, die nicht mit einer Änderung des Stiftungszwecks verbunden sind, sind unter Beachtung des ursprünglichen Willens der Stifter zulässig, wenn sie zur Erreichung des Stiftungszwecks zweckmäßig sind und soweit dadurch die Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nicht verletzt werden. Hierzu ist ein Beschluss des Vorstandes und, falls eingesetzt, des Stiftungsrats erforderlich. Ein solcher Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit in allen zuständigen Gremien sowie zu Lebzeiten der Stifter deren einstimmiger Zustimmung.
- (2) Satzungsänderungen, die mit einer Änderung des Stiftungszwecks verbunden sind, sowie Beschlüsse über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind zu Lebzeiten mindestens eines Stifters möglich. Sie bedürfen der einstimmigen Zustimmung der Stifter.

Nach dem Tode beider Stifter sind solche Änderungen nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Der ursprüngliche Wille der Stifter ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen. In diesem Falle bedürfen sie einer Zweidrittelmehrheit in allen zuständigen Gremien.

- (3) Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zur Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Der Finanzverwaltung sind die Beschlüsse anzugeben, bei Zweckänderungen ist eine Auskunft der Finanzverwaltung zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 13 Vermögensanfall

- (1) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Stiftungsvermögen an eine andere steuerbegünstigte Organisation, die einen ähnlichen Zweck verfolgt, vorzugsweise an die Umweltstiftung WWF Deutschland mit Sitz in Berlin.
- (2) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Stiftungsrates, sofern dieser gemäß §10 eingesetzt ist, alternativ eine andere gemeinnützige Körperschaft bestimmen, die anstatt der zuvor genannten Organisation das Vermögen erhalten soll. Der Empfänger hat das Vermögen unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Eine Übertragung des Vermögens an mehrere Organisationen ist statthaft, sofern alle die zuvor genannten Bedingungen erfüllen und einhalten.



§ 14 Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Tübingen.

Meersburg, den 29. Oktober 2011

A handwritten signature in black ink, appearing to read "B. Breuckmann".

Dr. Bernd Breuckmann

A handwritten signature in black ink, appearing to read "E. Breuckmann".

Dr. Elisabeth Breuckmann